

VEREINFACHTES VERFAHREN

DECKBLATT NR. 4

ZUM BEBAUUNGSPLAN

BERGÄCKER, KIRCHE U. FRIEDHOF

GEMEINDE HAUZENBERG

LANDKREIS PASSAU

HAUZENBERG, DEN. 13.10.1994

Architekturbüro

Febl + Telo

Kusserstr. 29 · 74051 Haunenberg
Tel. 0 85 66 / 27 51 50 · Fax 20 07

BESCHLOSSEN GEM. § 1 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG
VOM 11.4. Nov. 1994

Stadt Haunenberg 15. Nov. 1994

GEMEINDE

DATUM

DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK :

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH

DURCH *Gemeindevorstand*

AM 11. Dez. 1994 BEKANNT GEMACHT

DER BÜRGERMEISTER

VORBEHALTSFLÄCHE

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).